

Beschluss Nr. 071/2020

Betreff:

Antrag des Belgischen Instituts für Post- und Fernmeldewesen (abgekürzt "BIPF") auf Ermächtigung, im Hinblick auf die Durchführung einer statistischen Untersuchung über die Entwicklung des belgischen Marktes der elektronischen Kommunikation aus Sicht der Nutzer auf Daten des Nationalregisters zuzugreifen

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation

Beschließt am 12.08.2020

1. Allgemeiner Teil

Der Antrag auf Ermächtigung wird vom Belgischen Institut für Post- und Fernmeldewesen (abgekürzt "BIPF"), nachstehend "Antragsteller" genannt, im Hinblick auf die Durchführung einer statistischen Untersuchung über die Entwicklung des belgischen Marktes der elektronischen Kommunikation aus Sicht der Nutzer eingereicht. Diese Untersuchung wird im Rahmen der Aufträge allgemeinen Interesses des Antragstellers durchgeführt, nämlich insbesondere der Förderung des Wettbewerbs bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste und der Wahrung der Interessen der Nutzer in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität.

Der Antragsteller möchte daher eine Nettostichprobe von 1554 Personen zwischen 15 und 74 Jahren erstellen, die nach Region und Geschlecht wie folgt verteilt sind:

- Flandern: 754, davon sind 326 Frauen und 428 Männer,
- Wallonie: 473, davon sind 210 Frauen und 263 Männer,
- Brüssel: 327, davon sind 171 Frauen und 156 Männer.

Die Identität des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen und die des Datenschutzbeauftragten sind mitgeteilt worden.

2. Spezifischer Teil - Prüfung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Der Antragsteller verfügt bereits über mehrere Ermächtigungen, die durch den Sektoriellen Ausschuss des Nationalregisters erteilt wurden, nämlich die Beschlüsse NR Nr. 02/2012 vom 11. Januar 2012, Nr. 97/2014 vom 19. November 2014 und Nr. 68/2017 vom 4. Dezember 2017.

Der Antragsteller möchte für die Jahre 2021, 2022 und 2023 die Untersuchung der Entwicklung des belgischen Marktes der elektronischen Kommunikation aus Sicht der Nutzer weiterführen, für die er am 11. Januar 2012, 19. November 2014 und 4. Dezember 2017 die Ermächtigung des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters erhalten hat, damit die Dienste des Nationalregisters eine Stichprobe von Personen erstellen können.

Obschon vorliegender Antrag im Rahmen eines Zwecks gestellt wird, der mit dem Zweck der vorerwähnten Ermächtigungen identisch ist, stellt dieser Antrag zur Erstellung einer neuen Stichprobe dennoch einen neuen Antrag dar.

2.2 Prüfung "*Ratione personae*" des Antrags (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller hat seinen Antrag auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen eingereicht, in denen bestimmt ist, dass öffentliche oder private Einrichtungen belgischen Rechts für Informationen, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, oder von Aufgaben, die von dem für Inneres zuständigen Minister ausdrücklich als solche anerkannt werden, erforderlich sind, auf das Nationalregister zugreifen dürfen.

Für den Antragsteller, dessen Statut im Gesetz vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors geregelt ist, kann in der Tat davon ausgegangen werden, dass er im allgemeinen Interesse handelt.

In diesem Hinblick wird insbesondere auf Artikel 14 § 1 des Statuts verwiesen, in dem die Befugnisse und Aufträge des Antragstellers bestimmt sind (Übersetzung):

"Unbeschadet der gesetzlichen Befugnisse hat das Institut in Bezug auf elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, Endeinrichtungen und Funkanlagen, in Bezug auf den Sektor der digitalen Infrastrukturen im Sinne des Gesetzes vom 7. April 2019 zur Festlegung eines Rahmens für die Sicherung von Netzwerk- und Informationssystemen von allgemeinem Interesse für die öffentliche Sicherheit, in Bezug auf die Sektoren der elektronischen Kommunikation und der digitalen Infrastrukturen im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen und in Bezug auf öffentliche Postdienste und Postnetze, wie in Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über die Postdienste bestimmt, folgende Aufträge:

- 1. Abgabe von Stellungnahmen aus eigener Initiative in den in den Gesetzen und Erlassen vorgesehenen Fällen oder auf Antrag des Ministers oder der Abgeordnetenkammer,*
- 2. Treffen von Verwaltungsbeschlüssen,*
- 3. Kontrolle der Einhaltung folgender Normen und ihrer Ausführungserlasse:*
 - a) Gesetz vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation,*
 - b) Titel I Kapitel X und Titel III des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen,*
 - c) Gesetz vom 26. Januar 2018 über die Postdienste,*
 - d) Artikel 14 § 2 Nr. 2 und 21 §§ 5 bis 7 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors,*
 - e) Artikel 4 und 4/1 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über Beschwerden und die Behandlung von Streitsachen in Zusammenhang mit dem Gesetz vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors,*
 - f) Gesetz vom 5. Mai 2017 über die audiovisuellen Mediendienste im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt,*
 - g) Gesetz vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen, was die Sektoren der elektronischen Kommunikation und der digitalen Infrastrukturen betrifft,*
 - h) Gesetz vom 7. April 2019 zur Festlegung eines Rahmens für die Sicherung von Netzwerk- und Informationssystemen von allgemeinem Interesse für die öffentliche Sicherheit, was den Sektor der digitalen Infrastrukturen betrifft,*
 - i) Verordnung (EU) Nr. 611/2013 der Kommission vom 24. Juni 2013 über die Maßnahmen für die Benachrichtigung von Verletzungen des Schutzes*

personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation).

Für die Anwendung des Gesetzes vom 7. April 2019 zur Festlegung eines Rahmens für die Sicherung von Netzwerk- und Informationssystemen von allgemeinem Interesse für die öffentliche Sicherheit wird das Institut als sektorspezifische Behörde und als Inspektionsdienst für den Sektor der digitalen Infrastrukturen bestimmt. Der König kann die praktischen Modalitäten der Inspektionen für diesen Sektor nach Stellungnahme des Instituts festlegen,

4. im Fall einer Streitsache zwischen Anbietern von Telekommunikationsnetzen, -diensten oder -geräten oder einer Streitsache zwischen Postdiensteanbietern (oder einer Streitsache zwischen Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste oder -netze oder zwischen den im Gesetz vom 5. Mai 2017 über die audiovisuellen Mediendienste im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt erwähnten Anbietern audiovisueller Mediendienste), Formulierung von Vorschlägen zur Versöhnung der Parteien innerhalb eines Monats. Der König legt nach Stellungnahme des Instituts die Modalitäten dieses Verfahrens fest,

4/1. im Fall einer Streitsache zwischen Anbietern von Telekommunikationsnetzen, -diensten oder -geräten oder einer Streitsache zwischen Postdiensteanbietern oder einer Streitsache zwischen Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste oder -netze oder zwischen den im Gesetz vom 5. Mai 2017 über die audiovisuellen Mediendienste im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt erwähnten Anbietern audiovisueller Mediendienste, Treffen eines Verwaltungsbeschlusses auf der Grundlage von Artikel 4 oder 4/1 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über Beschwerden und die Behandlung von Streitsachen in Zusammenhang mit dem Gesetz vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors,

5. Ausführung aller erforderlichen Handlungen, die die Vorbereitung der Anwendung der europäischen Richtlinien bezwecken, die im Post- und Telekommunikationssektor in Kraft getreten sind.

6. Das Institut ist mit der Kontrolle der Ausführung aller Aufträge des öffentlichen Dienstes beauftragt, die vom Staat im Postsektor und im Sektor der elektronischen Kommunikation zugewiesen werden, vorbehaltlich der im Rahmen von Artikel 141 § 1bis des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen zugewiesenen Aufträge des öffentlichen Dienstes. Das Institut informiert sowohl den für den Postsektor zuständigen Minister als auch den für öffentliche Unternehmen zuständigen Minister über die Ausführung des Geschäftsführungsvertrags."

In Anbetracht des Vorhergehenden ist davon auszugehen, dass der Antragsteller, der im allgemeinen Interesse handelt, in den Anwendungsbereich von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 fällt; der Antrag ist folglich zulässig.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Die Dienste des Nationalregisters werden die Daten über Personen (zwischen 15 und 74 Jahren) verarbeiten, die für Stichproben gemäß den Kriterien des Antragstellers für die Aufteilung zufällig ausgewählt werden.

2.4 Allgemeine Beschreibung

2.4.1 Kontext des Antrags

Der Antragsteller reicht den Antrag im Hinblick auf die Durchführung einer statistischen Untersuchung über die Entwicklung des belgischen Marktes der elektronischen Kommunikation aus Sicht der Nutzer ein. Diese Untersuchung wird im Rahmen seiner Aufträge allgemeinen Interesses durchgeführt, nämlich insbesondere Förderung des Wettbewerbs bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste und Wahrung der Interessen der Nutzer in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität.

Zu diesem Zweck möchte der Antragsteller, dass die Dienste des Nationalregisters drei zufällige Stichproben von Personen erstellen, und zwar je eine Probe für die Jahre 2021, 2022 und 2023.

Der Antragsteller stützt seinen Antrag auf die Artikel 5 bis 8 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation, in denen Folgendes bestimmt ist:

"Art. 5 - Das Institut ergreift im Rahmen der Ausübung seiner Befugnisse alle angemessenen Maßnahmen, um die in den Artikeln 6 bis 8 bestimmten Zielsetzungen zu erreichen. [...]"

"Art. 6 - Bei der Erfüllung der Aufgaben, die dem Institut aufgrund des vorliegenden Gesetzes auferlegt sind, fördert es den Wettbewerb bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehöriger Ausrüstungen, indem es:

- 1. sicherstellt, dass für die Nutzer, einschließlich behinderter Nutzer, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen, der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität erbracht wird,*
- 2. gewährleistet, dass es keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Bereich der elektronischen Kommunikation gibt,*
- 3. [...]*
- 4. für eine effiziente Nutzung von Funkfrequenzen und Nummerierungsressourcen sorgt und deren effiziente Verwaltung sicherstellt."*

"Art. 7 - Bei der Erfüllung der Aufgaben, die dem Institut aufgrund des vorliegenden Gesetzes auferlegt sind, trägt es zur Entwicklung des Binnenmarktes der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste bei, indem es:

- 1. Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste auf europäischer Ebene fördert,*
- 2. Aufbau und Entwicklung transeuropäischer Netze und die Interoperabilität europaweiter Dienste sowie die durchgehende Konnektivität fördert,*
- 3. [...]*
- 4. mit anderen einzelstaatlichen Regulierungsbehörden und der Europäischen Kommission und dem GEREK in transparenter Weise zusammenarbeitet, um die Entwicklung einer einheitlichen Regulierungspraxis auf europäischer Ebene sicherzustellen,*
- 5. Harmonisierung bestimmter Nummern oder Nummernbereiche in der Gemeinschaft fördert, wenn das sowohl das Funktionieren des Binnenmarkts als auch die Entwicklung europaweiter Dienste fördert."*

"Art. 8 - Bei der Erfüllung der Aufgaben, die dem Institut aufgrund des vorliegenden Gesetzes auferlegt sind, wacht es über die Interessen der Nutzer, indem es:

- 1. die Einhaltung der in vorliegendem Gesetz erwähnten Universaldienstverpflichtungen kontrolliert,*

2. einen weit gehenden Verbraucherschutz in den Beziehungen mit Anbietern gewährleistet,
3. dazu beiträgt, dass ein hohes Schutzniveau in Bezug auf personenbezogene Daten und das Privatleben gewährleistet wird,
4. für die Bereitstellung klarer Informationen sorgt, indem es insbesondere transparente Tarife und Bedingungen für die Nutzung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste fördert,
5. die Bedürfnisse bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere behinderter Endnutzer, älterer Endnutzer und Endnutzer mit besonderen sozialen Bedürfnissen berücksichtigt, insbesondere damit der Zugang dieser Nutzer zu den in Artikel 74 erwähnten Diensten gewährleistet ist,
6. Integrität und Sicherheit der öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetze und Sicherheit der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste gewährleistet,
7. Endnutzer in die Lage versetzt, Informationen abzurufen und zu verbreiten oder beliebige Anwendungen und Dienste zu benutzen."

In Artikel 14 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Januar 2003 ist zudem Folgendes vorgesehen (Übersetzung): "Im Rahmen der Befugnisse des Instituts:

1. kann es auf nichtdiskriminierende Weise jede Form von Untersuchung und öffentlicher Anhörung organisieren [...]."

- ⇒ In Anbetracht des Vorhergehenden kann der Antrag folglich als begründet und der verfolgte Zweck als bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne der Artikel 5, 8 und 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen angesehen werden.

Zudem muss beachtet werden, dass die beantragten Daten weder vom Antragsteller noch von einem Auftragsverarbeiter verarbeitet werden. Es kommt nämlich den Diensten des Nationalregisters zu, die Fragebögen zu versenden und die Antworten zu empfangen.

Konkret werden die Dienste des Nationalregisters damit beauftragt, eine Stichprobe gemäß Kriterien zu erstellen, die der Antragsteller festlegt, und den zufällig ausgewählten Personen die Fragebögen selbst zuzuschicken. Die Dienste des Nationalregisters empfangen auch die Antworten auf diese Fragebögen und versenden anschließend die ordnungsgemäß ausgefüllten anonymen Fragebögen. Dem Antragsteller werden folglich keine Daten übermittelt, durch die die Teilnehmer der Untersuchung identifiziert werden können.

2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten DSB und eine Beschreibung der angenommenen Maßnahmen mitgeteilt, um die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass der Antragsteller eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

Es wird daran erinnert, dass dem Antragsteller im vorliegenden Fall nur anonymisierte Daten übermittelt werden.

2.5 Kategorien von Daten, auf die sich der Antrag auf Zugriff bezieht - Prüfung der Verhältnismäßigkeit

Es wird erneut daran erinnert, dass die personenbezogenen Daten nur von den Diensten des Nationalregisters verarbeitet werden.

2.5.1 Name und Vornamen

Der Zugriff auf die Informationen in Bezug auf Name und Vornamen sind erforderlich, um die Fragebögen zu versenden.

Der Zugriff auf diese Informationen ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.2 Geburtsdatum

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Geburtsdatum ist erforderlich, um die Schichtung pro Altersgruppe durchzuführen. Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.3 Geschlecht

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Geschlecht durch die Dienste des Nationalregisters ist erforderlich, um die Schichtung und Verteilung pro Geschlecht durchzuführen. Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.4 Hauptwohntort

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Hauptwohntort ist erforderlich, um den Diensten des Nationalregisters den Versand von Fragebögen zu ermöglichen. Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.6 Häufigkeit

Die Einsichtnahme in die Daten im Hinblick auf die Erstellung von Stichproben erfolgt einmal jährlich, also insgesamt 3 Einsichtnahmen. Der Antragsteller führt seine Umfragen nämlich jährlich durch.

2.7 Befugte Personen

Im vorliegenden Fall werden weder der Antragsteller noch der Auftragsverarbeiter direkten Zugriff auf die beantragten Daten haben. Sie werden nur völlig anonym ausgefüllte Fragebögen ohne Mitteilung von Daten erhalten.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Der Antragsteller gibt an, dass er einen Auftragsverarbeiter, Homo Sapiens Sapiens SPRL, in Anspruch nimmt, um den Diensten des Nationalregisters die Parameter der Stichprobenerhebung, die anonymen Fragebögen und Umschläge und eine Erklärung in Bezug auf den Schutz des Privatlebens zuzuschicken. Diese Dienste erstellen anschließend Stichproben nach seinen Anweisungen, versenden die Fragebögen und Erinnerungen und empfangen die Antworten der Teilnehmer, um sie dem Antragsteller im Ganzen und anonymisiert zu übermitteln.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Der Antragsteller möchte eine Ermächtigung für drei aufeinanderfolgende Jahre erhalten.

Wir möchten den Antragsteller auf die Tatsache hinweisen, dass für den Fall, dass in der Zwischenzeit eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit eintritt, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, es dem Antragsteller obliegt, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

2.10 Aufbewahrungsfrist

Der Antragsteller wird keine Daten aufbewahren. Die Daten werden direkt der Umfragegesellschaft in anonymisierter Form übermittelt. Der Antragsteller gibt zudem an, dass die anonymen Fragebögen vernichtet werden, sobald der definitive statistische Bericht veröffentlicht ist.

Außerdem vernichten die Dienste des Nationalregisters auch die Stichproben und alle diesbezüglichen Daten, sobald dem Antragsteller die Antworten der Fragebögen übermittelt worden sind.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

ermächtigt die Dienste des Nationalregisters zur Erstellung von drei Stichproben von XXX Personen, die willkürlich ausgelost werden, für die Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen, die Informationen des Nationalregisters einzusehen, die in Artikel 3 Absatz 1:

- Nr. 1 (Name und Vornamen),
- Nr. 2 (Geburtsort und -datum),
- Nr. 3 (Geschlecht),
- Nr. 5 (Hauptwohntort)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, und auf die Nationalregisternummer zuzugreifen,

beschließt, dass die Ermächtigung für eine Dauer von drei Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und der
Demokratischen Erneuerung

